

Verfassungsrechtliche Befunde zur Begrenzung
der Gerichtsöffentlichkeit vor den Gerichten für
Arbeitssachen nach dem Entwurf des
COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG

Jörn Axel Kämmerer

Bucerius Law School, Hamburg

1. Gerichtsöffentlichkeit als Verfassungsgrundsatz
2. Ziel und Inhalt des Referentenentwurfs (bezogen auf ArbGG)
3. Verfassungsrechtliche Bewertung
 - a) Idee und Ratio von „Saalöffentlichkeit“
 - b) Cyberöffentlichkeit?
 - c) Rechtfertigung von Beschränkungen
 - d) Ergebnis

1. Gerichtsöffentlichkeit als Verfassungsgrundsatz

- (Ungeschriebener) Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips mit Verfassungsrang
- Zugleich (expliziter) Schutz durch Art. 6 I EMRK
- Beschränkungen möglich zum Schutz anderer Verfassungswerte (z.B. Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, faires Verfahren, Persönlichkeitsrecht)

2. Ziel und Inhalt des Referentenentwurfs (§§ 114 II, III ArbGG-E)

- Inhalt: Modifikation der mündlichen Verhandlung (§ 114 II), Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 114 III)
- Voraussetzung jeweils: epidemische Lage gem. § 5 IfSG
- Partielle bis vollständige räumliche Dissoziierung der mündlichen Verhandlung, im gleichen Maße „Virtualisierung“
- Unterscheidung zwischen (unterstelltem) Ort der Verhandlung (= Präsenzort des Gerichts/des Berufsrichters) und „anderem Ort“ (quasi Satellit)
- Normative Abstraktion zwischen § 114 II und § 114 III ArbGG-E

3. Verfassungsrechtliche Bewertung

a) Idee und Ratio von „Saalöffentlichkeit“

- Verfassungsrechtlicher Zweck der Gerichtsöffentlichkeit:
 - faires Verfahren durch Öffentlichkeitskontrolle, v.a. durch Presse
 - Medien als allgemein zugängliche Informationsquelle → Art. 5 I 1 GG (Informationsfreiheit)
- Perzeption der Gerichtsöffentlichkeit als Saalöffentlichkeit in § 169 GVG und § 52 ArbGG
- Verfassungskonformität dieser Regelungen (und der Begrenzung darüber hinausreichenden medialen Zugangs)
- Kein allgemeines verfassungsrechtliches Verbot einer medialen Zugangserweiterung

3. Verfassungsrechtliche Bewertung

b) Cyberöffentlichkeit?

- Notwendigkeit eines von Telos bestimmten, an Verhandlungsform anknüpfenden (funktionalen) Öffentlichkeitsverständnisses
- Ausweichen des mündlichen Verfahrens in den virtuellen Raum erzwingt Neukalibrierung der verfassungsrechtlichen Bewertung
- Betonung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in der BAG-Rechtsprechung

3. Verfassungsrechtliche Bewertung

c) Rechtfertigung von Beschränkungen

- Öffentlichkeit vs. Lebens- und Gesundheitsschutz (Art. 2 II 1 Var. 1, 2 GG) / Funktionsfähigkeit der Justiz
- § 114 III ArbGG-E: Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn Gesundheitsschutz „nicht anders zu gewährleisten“ ist
- Wechselwirkung zwischen § 114 II und III ArbGG?

3. Verfassungsrechtliche Bewertung

c) Rechtfertigung von Beschränkungen

- *Konstellation 1: Aktivierung von § 114 II ArbGG*
 - (sicherheits-)technische Grenzen für Cyberöffentlichkeit und begrenztes Raumangebot
 - Verfassungsrechtlich gebotene strenge Auslegung des „nicht anders zu gewährleisten“ →
 - Unzulässigkeit des Gebrauchmachens von §§ 114 I, II ArbGG, wenn Präsenzverfahren (mit Öffentlichkeit) ausreichenden Gesundheitsschutz ermöglicht
 - Ausweichen in größeren Sitzungsraum muss geprüft werden
 - Zugeschaltete Beteiligte müssen in Bild sichtbar sein (ggf. Großbildschirm)
 - § 169 I 3 GVG reicht für volle Öffentlichkeit nicht aus

3. Verfassungsrechtliche Bewertung

c) Rechtfertigung von Beschränkungen

- *Konstellation 2: keine Aktivierung von § 114 II ArbGG*
 - Verfassungsrechtlich gebotene strenge Auslegung des „nicht anders zu gewährleisten“ →
 - Ausweichen in größeren Sitzungsraum muss geprüft werden
 - Zahlenmäßig beschränkte Öffentlichkeit (epidemiologisch empfohlener Mindestabstand) hat Vorrang vor Ausschluss
 - Keine höhere Schutzbedürftigkeit des Gerichts vor Infektion als der Öffentlichkeit selbst

3. Verfassungsrechtliche Bewertung

d) Ergebnis

- Geplante Regelungen sind im Kern zwar verfassungskonform, aber:
- Aus verfassungsrechtlichen Gründen geringe Spielräume für Ausschluss der Öffentlichkeit (restriktive Handhabung von § 114 III ArbGG-E)
- Rechtspolitisch:
 - Fragwürdigkeit der Öffentlichkeitsbegrenzung gerade in arbeitsgerichtlichen Verfahren (Medieninteresse an speziellen Krisenfolgen)
 - Widerspruch zwischen Förderung digitaler Verfahren und fehlenden Perspektiven für digitale Formen von Gerichtsöffentlichkeit
- De lege ferenda zusätzlich: Mediale Öffnung über § 169 I 3 GBG hinaus?